
Datum: 15.09.2026
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 53/26.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2026:0915.VERFGH53.26VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerdeschrift das Bundesverfassungsgericht adressiert, hat er aufgrund seiner allenfalls selektiven argumentativen Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidungen auf der Ebene des Verfassungsrechts am Maßstab der als verletzt gerügten grundrechtlichen Positionen die Möglichkeit der Verletzung in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte nicht hinreichend aufgezeigt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG).

VerfGH 53/26.VB-2	1
<u>Beschluss</u>	2
In dem Verfahren über	3
die Verfassungsbeschwerde	4
des Herrn Stephan K e c k , Storkower Str. 114, 5. Etage Re bei ABAS,	5
10407 Berlin	6
Beschwerdeführers,	7
	8
	9

gegen

1. den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. April 2026 - 16 E 191/24 -	101
2. den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. April 2026 - 16 E 193/24 -	12
hat die 2. Kammer des	13
VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN	14
am 15. September 2026	15
durch	16
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Heusch,	17
den Richter Dr. Gilberg und	18
den Richter Prof. Dr. Wieland	19
gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG	20
einstimmig beschlossen:	21
Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerdeschrift das Bundesverfassungsgericht adressiert, hat er aufgrund seiner allenfalls selektiven argumentativen Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidungen auf der Ebene des Verfassungsrechts am Maßstab der als verletzt gerügten grundrechtlichen Positionen die Möglichkeit der Verletzung in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte nicht hinreichend aufgezeigt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG).	22
Prof. Dr. Heusch Dr. Gilberg Prof. Dr. Wieland	23